

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1995/6/22 8Ob22/95,
10ObS347/99y, 3Ob199/09z**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.1995

Norm

KO §171

ZPO §30 Abs2

ZPO §37 Abs2

ZPO §84 Abs1 I

ZPO §84 Abs1 II

Rechtssatz

Ist einem - nicht im § 37 Abs 2 ZPO genannten - Schriftsatz eine Vollmacht des als Vertreter bezeichneten Rechtsanwaltes nicht angeschlossen (und beruft er sich nicht gemäß § 30 Abs 2 ZPO auf die erteilte Vollmacht), ist ein Verbesserungsverfahren gemäß den im Konkursverfahren nach § 171 KO sinngemäß anzuwendenden §§ 84 ff ZPO einzuleiten. Dies gilt auch, wenn eine den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechende Vollmacht vorgelegt wurde.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 22/95

Entscheidungstext OGH 22.06.1995 8 Ob 22/95

- 10 ObS 347/99y

Entscheidungstext OGH 04.04.2000 10 ObS 347/99y

Vgl auch; nur: Ist einem - nicht im § 37 Abs 2 ZPO genannten - Schriftsatz eine Vollmacht des als Vertreter bezeichneten Rechtsanwaltes nicht angeschlossen (und beruft er sich nicht gemäß § 30 Abs 2 ZPO auf die erteilte Vollmacht), ist ein Verbesserungsverfahren gemäß §§ 84 ff ZPO einzuleiten. Dies gilt auch, wenn eine den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechende Vollmacht vorgelegt wurde. (T1)

- 3 Ob 199/09z

Entscheidungstext OGH 30.09.2009 3 Ob 199/09z

Ähnlich; Beisatz: Das Erstgericht hat zur Behebung des Vollmangels (zufolge § 78 EO iVm § 520 ZPO) einen weiteren ? gemäß § 85 Abs 2 ZPO zu befristenden ? Verbesserungsauftrag an die einschreitende Rechtsanwaltsgesellschaft zu erteilen, die sich auf die durch den Jugendwohlfahrtsträger erteilte Vollmacht berief, dessen Vertretungsbefugnis nach § 212 Abs 2 ABGB jedoch mit der Volljährigkeit des Kindes geendet hat. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0048255

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.05.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at